

Gubernial = Kundmachungen.

Cirkulare. (2)

Die öffentliche Ausstellung aller inn- und ausländischen Ordenskreuze und Decorationen zum Verkaufe, und insbesondere die Nachahmung aller österreichischen kais. Ordenszeichen wird verboten.

Durch den Mißbrauch, welcher bisher mit den von Goldarbeitern, Kauf- und andern Gewerbsleuten öffentlich zur Schau und zum Verkauf ausgebotenen inn- und ausländischen Ordensdecorationen in verschiedenen Beziehungen verübt worden ist, haben sich Seine Maj. bewegen gefunden, durch allerhöchste Entschluß vom 8. Sept. 1816 zu dessen Hindanhaltung allgemein zur genauen Nachachtung zu verordnen:

1. t. daß die Ausstellung aller inn- und ausländischen Ordenszeichen und Decorationen zum Verkauf, von welcher Form sie immer seyn mögen, eben so wie in Ansehung der Civil- = Ehrenkreuze durch Circular von 3. Octob. 1815 anbefohlen worden ist, ein für allemal streng verboten sey; und die Orts- und Polizeibehörden darüber bey ihrer eigenen Verantwortung zu wachen haben, daß diese Anordnung genau befolgt werde.

Wenn sich diesem ungeachtet ein Gewerbs- oder Handelsmann, oder wer immer bengehen lassen sollte, diesem ausdrücklichen Verbot entgegen zu handeln, so ist dieß beim ersten Uebertretungsfalle mit der Confiscation der Ordenszeichen, beim zweyten hingegen mit der Confiscation und der Werthsstrafe, und beim dritten Uebertretungsfalle mit der Confiscation des Ordenszeichens, und der doppelten Werthsstrafe unnachlässlich zu ahnden.

2. t. daß insbesondere die Nachahmung aller österreichisch kais. Ordens Decorationen ohne Unterschied und zwar: des goldenen Fließes, des Militär Maria Theresiens, des königl. ungarischen St. Stephans, des österreichisch kais. Leopolds, und des könig. lombardisch-venezianischen Ordens der eisernen Krone, so wie der Militärisch- = Elisabeth- = Theresianischen Stiftung in der statutenmäßigen Größe, Gestalt, Form, wie solche von den rescriptiven Ordenskanzlehen an die Ritter abgegeben werden, unter Festsetzung der näherlichen bereits im §. 1. ausgesprochenen Strafen, allen Goldarbeitern, Gewerbsleuten, oder wem immer auf das Schärfste untersagt sey. Dagegen 3. staten Se. Maj.

4. t. daß, wenn Handelsleute, und Goldarbeiter gegenwärtig österreichisch kais. Ordenskreuze oder Decorationen zum Verkaufe fertig haben, dieselben, wenn sie ihrem Gehalte und ihrer Form nach den Statuten gemäß zur Verwendung geeignet befunden werden, von den betreffenden Ordenskanzlehen eingelöst, und zum künftigen Gebrauche des Ordens aufbewahrt werden dürfen, wo hingegen die Kreuze und Decorationen, bei welchen erwähnte Bedingung nicht eintritt, ihrer eigenen Verwendung unter genauer Beobachtung der im §. 1. enthaltenen Vorschrift überlassen bleiben. Jedoch werden die Goldarbeiter und Handelsleute, welche zu vorgedachter Einlösung geeignete Ordenszeichen besitzen, verpflichtet, selbe binnen 8 Tagen nach der Publikation dieses Cirkulars bey ihrer Behörde schriftlich anzugeben, diese aber hat besondere schriftliche Angaben nach gleichener genauer Verifikation mit dem bei den betreffenden Gewerbs- und = Handelsleuten verbliebenen Decorationen anzugeben, die betreffenden Ordenskanzlehen gelangen zu lassen. Diese Maßregel hat zum Zwecke, sämtliche Ordenskanzlehen in den Stand zu setzen, die etwa nach erfolgter Publikation mala Fide verfertigten, nach der Hand zur Einlösung präsentirte Ordenszeichen zurückzuweisen, und sich einen vorläufigen Anhaltspunkt zur Beurtheilung des bedäuflichen Erfordernisses dieser Einlösung zu verschaffen.

5. t. Vorordnen Se. Maj., daß jene Ritter eines österr. Ordens, welche ihre Decorationen auf was immer für eine Art verlohren haben, sich eben so, wie solches in Ansehung der in Verlust gerathenen Civil- = Kreuze mit der Cirkular-Verordnung vom 3. Oct.

tober 1815 festge setzt worden ist, wegen Ueberkommung eines neuen Ordenszeichens an die betreffende Ordenskanzley zu verwenden haben, welche keinen Anstand nehmen wird, ihnen solches nach vorhergegangener Legitimierung über ihre Ansprüche gegen Erfaz der Erziehungskosten zu verabfolgen. Endlich

zstens. Befehlen Se. Maj. daß bei Ableben eines österr. Ordens - Ritters die betreffende Abhandlungsbehörde, und beziehungsweise die Erben zu verpflichten seyn, daß dem Verstorbenen von Seite der Ordenskanzley zugekommene Ordenszeichen, und nicht etwa eines von geringerem Gehalte gegen sonstigen Erfaz des dem Ordensschatze allenfalls zugehenden Nachtheils zurückzustellen.

Diese allerhöchste Entschlieszung wird in Folge hoher Central - Organisations - Hofkommissions - Verordnung vom 28. Jänner, erhalten am 7. l. M. Zahl 1119 zur genauen Befolgung hiemit allgemein bekannt gemacht. Laibach am 18. Feb. 1817.

G u b e r n i a l - B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Michael Peintner, gewesener k. k. Postwagen - Expeditior zu Laibach hat eine Stipendienstiftung errichtet, wozu vermöge dessen Testaments vdo. Laibach am 29. Nov. 1771 jederzeit ein Student von seinen nächsten Auserwandten, in Abgang dem, aber ein studirender Jüngling von dem Marktflecken Znichen aus Tyrol berufen ist; und zu welchen der nächste von den Befreundten des Stifters, falls aber diese absterben sollten, der höchste Landesfürst als Präsentator bestimmt ist.

Da es nicht bekannt ist, ob noch Jemand von den Befreundten des Stifters am Leben sey, welcher auf den Genuß dieses Stipendiums Anspruch machen könnte, oder dem die Ausübung des Patronatsrechts zustünde; dann ob sich nicht vielleicht einige studirende Jünglinge aus dem Markte Znichen in Tyrol um die Ueberkommung dieses Stipendiums in die Kompetenz setzen wollen: so wird dieß zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht, und die Auserwandten des Michael Peintner, welche auf die Ausübung des Patronats oder Präsentationsrechts, oder auf den Genuß dieser Stiftung einen Anspruch zu machen gedenken, hiemit aufgefordert, sich mit ihren Behelfen oder Beweisen bis Ende April l. J. bey diesem Gubernium um so gewisser auszuweisen, als im Widrigen das Patronatsrecht von diesem Gubernium ausgeübet und mit der Belegung dieser Stiftung ohne weiters würde vorgegangen werden,

Laibach am 4. März 1817

C i r k u l a r e. (3)

Der Ausfuhrverboth auf den rohen Flachß aus den Deutsch - Ungarischen, in die Lombardisch - Venezianischen Provinzen wird aufgehoben, und der Ausfuhrzoll im Verfahr zwischen gedachten Provinzen auf den rohen Flachß mit 1 fl. von Zent., und auf den geheckelten mit 2 fl. 24 kr. vom Zenten festgesetzt.

Gemäß des so eben einaelangten Dekrets der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 18. v. M. Z 8936. wird in Folge allerhöchster Entschlieszung die Ausfuhr des rohen Flachßes aus sämmtlichen alt - Oesterreichisch - Deutschen, Ungarischen, und Siebenbürgischen, dann Galizischen Provinzen in das Lombardisch - Venezianische Königreich gehen Pässe, und über den Ausweis der vorträndigen Provinzial - Delegationen, daß solcher zur innern Bearbeitung bestimmt sey, gestattet, und der hiefür zu errichtende Ausfuhrzoll mit 1 fl. von Zent. so im Einverständnis mit der hohen k. k. Kommerz - Hofkommission festgesetzt, und zugleich auch der Ausfuhrzoll für den geheckelten Flachß im Verfahr zwischen den deutschen Provinzen, und dem Lombardisch - Venezianischen Königreiche 2 fl. 24 kr. von Zent. Sporco herabgesetzt.

Diese neuen Bestimmungen haben sich aber nicht auf Tyrol und Boralberg zu erstrecken, und in Bezug auf das Lombardisch - Venezianische Königreich mit 15. März d. J. in Wirkung zu treten. Laibach am 4. März 1817.

Verordnung. (3)

Seine k. k. Maj. haben auf einen, wegen der Einrichtungsart des Depositen = Zählgels des aller unterchänigst erhalteten Vortrag zu entschließen befunden: daß jenen Falls, wenn solche Deposita, welche in Gold- oder Silbermünze bestanden sind, hinaus gegeben werden, daß Zählgeld gleichmäßig in Gold- oder Silbermünze oder in Banknoten hiervon abzunehmen, von allen übrigen Gegenständen aber dasselbe lediglich wie bisher in W. W. aufzurechnen sey.

Welche höchste Entschliezung in Gemäßheit herabgelangten Dekrets des obersten Justizhofes ddo. 21. v. Erhalt 1816 n. d. M. zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

Klagenfurt den 17. Jänner 1817

Kundmachung (3)

Die hohe Central-Organisirungs-Hof-Kommission hat mit Verordnung vom 31. Jänner d. J. hieher eröffnet: In Folge des zwischen Sr. Maj dem Kaiser von Oesterreich, und Sr. Majestät dem Könige von Baiern über die definitive Festsetzung der Gränzen, und Verhältnisse Ihrer resp. Staaten am 14. April 1816. abgeschlossenen Traktats Art. 14. sollen binnen einem Jahre, von Tage der abgeschlossenen Konvention an, gesammte Militärpersonen, welche aus den wechselseitig abgetretenen oder ausgetauschten Ländern gebürtig sind, ihren resp. Landesherrn zurückgegeben werden, jedoch denselben frey stehen, im Dienste des einen oder des andern Staates nach ihren eigenen Wünsche zu bleiben ohne daß sie dießfalls auf irgend eine Weise beunruhigt werden würden.

So wie nun in Gemäßheit dieses Artikels alle in königlich bairischen Kriegsdiensten befindlichen Eingebornen, der durch obigen Staatsvertrag an das Kaiserhaus Oesterreich gekommenen Länder und Bezirke, und zwar namentlich die aus dem Herzogthume Salzburg mit Ausnahme der Nempter, Wazing, itmanning Eisingdorf und Laufen, in soweit sie nemlich auf dem linken Ufer der Salza und Saal zeeen sind, aus dem Jaarviertel, Fraubruckviertel, und dem tyrolischen Amte Wiels gebürtigen Unterthanen von diesem wechselseitigen Uebereinkommen hiemit öffentlich zu dem Ende verständiget werden, damit sie, in so fern sie wieder in ihr Vaterland zurückzukehren wünschen, diese Gelegenheit in dem einberaumten Termine bis 22. April 1817 benützen, und bei ihren bisherigen Behörden um ihre Entlassung nachsuchen könne, eben so möge diese öffentliche Kundmachung zur Kenntniß und zum beliebigsten, gleichen Benehmen aller derjenigen in kais. öster. Diensten befindlichen Militär-Individuen dienen, die aus den in Folge obgedachten Staatsvertrages an die Krone Bayerns gekommenen Länder und Bezirke gebürtig sind, als da sind:

a. Auf dem linken Rheinufer:

1. Im ehemaligen Departement Donnersberg die Bezirke von Zweybrücken, Kaiserklaustern und Speyer (letzterer mit Ausnahme der Kantone Worms und Pledersheim) dem Kantone Kirchheim, Volanden im Bezirke von Alzei, im Saar-Departement, die Kantone Waldmohr, Pöfössel, und Rufel der letztere mit Ausnahme der Orte Schwarzenzen, Reichenweiler, Pfaffelbach, Ruthweiler, Burg Lichtenberg, und Thal Lichtenberg, von dem Kantone St. Weidel, die Ortschaften Grumbach, die Ortschaften Eichenau und St. Julian.

3. Im ehemaligen Departement Niederrhein der Kanton und die Stadt Landau, die Kantone Bergabern, Lanzensandel, und der ganze durch den Pariser = Traktat vom 20. Nov. 1815 abgetretene Antheil dieses Departements am linken Lauter = Ufer.

b. Auf dem rechten Rheinufer:

1. die ehemals Fuldischen Nempter Hammelburg mit Tulba und Salek; Brückenau mit Rathen, Weyhers mit Ausnahme der Dörfer Weltres und Hattenrath dann der Theil des Amtes Bieberstein zu welchen die Dörfer Batten, Brand, Lindges, Findlos, Liebhart Melberg, Oberbernhardt, Mittsteinbach, Saiserg, und Thaiden gehören.

2. Das ehemals öster. Amt Redwiz.

3. Die ehemals großherzogl. heßischen Aemter Alzenau, Miltenberg, Amorbach, und Heubach.

Welch allerhöchste Bestimmung hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird.
K. K. Landesubernium zu Laibach den 21. Novomb. 1817

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Verlautbarung (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Maria Pölschan in die Erforschung des Schuldeystandes des gedacht Dr. Nikolaus Reichischen Verlasses gewilliget worden.

Es haben daher alle jene, welche an diese Verlassenschaft aus was immer für einem Rechte eine Forderung zu stellen haben, selbe bey der auf den 14. April d. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmten Tagsetzung so gewiß anzumelden, und darzuthun, widrigens der Verlaß abgehandelt, und mit der Einantwortung nach dien bestehenden Vorschriften fürgegangen werden wird.

Laibach am 28. Februar 1817.

Verlautbarung (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird auf Ansuchen der Maria Jernitsch gebornen Ambrositsch bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die ihr em Angeben nach in Verlust gerathene, auf Nehmen der Bittstellerinn lautende krain. ständische drar. Obl. ddo. 1. Febr. 1798 Pro. 4374 a 5 odo pr. 3035 fl einen rechtlichen Anspruch zu stellen vermeinen, ihre adfälligen Rechte hierauf binnen der gesetzlich bestimmten Amortisationsfrist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sogewiß gegen die Bittstellerin geltend machen sollen, als im Widrigen auf deren weiteres Anlangen nach Verlauf dieser Frist Eingangserwähnte Obligation für geföhret, und wirkungelos erklärt, und die Ausstellung einer neuen Obligation veranlaßt werden wird. Laibach am 24. Sept. 1816.

Verlautbarung (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain in Königreiche Marien wird kund gemacht, es sey am 1. Oktober 1816 hier zu Laibach Anton Vanhuber Commis der Anton Primizischen Schnittwaaren-Handlung ohne Rücklassung eines Testaments, wohl aber eines zwischen zwey bis 3000 fl. im Metallgelde betragenden Nachlasses gestorben.

Soviel man aus den Tauf- und Trauungsbüchern der hiesigen Hauptstadtpfarr, und den eingeholten Auskünften in Erfahrung bringen konnte, so war Anton Vanhuber der einzige Sohn des aus Holland im dormaligen Königreiche der Niederlande gebürtigen Wilhelm Vanhuber, welcher früher als Balletfigurant bey dem k. k. Hoftheater in Wien verwendet war, dann aber als Landschaftlicher Tanzmeister hieber nach Laibach kam, und im Jahre 1779 mit der Regina Pfeiffer angeblich in der Gegend von Wienerischeustadt in Niederösterreich gebürtig getraut wurde, welche beide Aeltern schon seit mehreren Jahren todt sind, und hievorts keine bekannte Auerwandten hatten.

Alle diejenigen, welche auf den gedachten Ant. Vanhuberschen Verlaß aus der gesetzlichen Erbfolge einen Anspruch zu haben vermeinen, soltlich entweder von väterlicher Wilhelm Vanhuberschen oder mütterlicher Regina Pfeifferschen Seite eine Verwandtschaft zu erweisen vermögen, werden daher vorgeladen, binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen ihre dießfälligen mit Beweisen der Verwandtschaft belegten Erbansprüche entweder mittelst des für diesen liegenden Anton Vanhuberschen Verlaß gerichtlich aufgestellten Kuratoris ad actum und Gerichtsadvokaten in Krain Doctoris Joseph Kusner wohnhaft zu Laibach am Plage Pro. 237, oder mittelst eines oder mittelst eines andern, zu diesem Gerichtsstande berechtigten Rechtsfreundes bey diesem Stadt- und Landrechte so gewiß anzubringen, als im Widrigen der Verlaß nach

Ablauf des obigen Termins mit den sich gehörig ausweisenden Erben ohne weiters abgehandelt, und nach den bestehenden allerhöchsten Befehlen beendet werden würde.
Laibach am 12. Nov. 1816.

Verlautbarung.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Ansuchen des Verwaltungsamtes der k. k. Berg- Kammeral- Herrschaft und Bogten- Obrigkeit Gallenberg bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die nachfolgenden bey Gelegenheit der zu Tschemscheneg in der Nacht vom 2ten auf den 3ten April 1815 statt gehaltenen Feuerbrunst angeblich ein Raub der Flammen gewordenen bishenlichen Messenstiftungs- Kirchen- und Armeninstitute- Obligationen:

Nro. 598,	vom 1ten August 1776	Dom. Ord. 4 Proc.	Jak. Pöbberschegische Messenstift.	100 fl.
— 35	— — — 1780	detto 3 1/2 Proc.	— — —	100 =
— 70	— 1. Novemb. 1781.	Nerar. ord. 3 1/2 Proc.	— — —	100 =
— 1136	— 1. Novemb. 1786.	Dom. ord. 4 Proc.	Salvatorische Stift. für die Armen	650 =
— 1135	— detto	detto	— Messenstiftung	500 =
— 1138	— detto	detto	— für die Organisten	500 =
— 1137	— detto	detto	— zur Wäd. Ausheir.	1250 =
— 1186	— 1. May 1787	detto	Thom. Gallocherische Messenstift.	200 =
— 1187	— detto	detto	Georg Vereinfische	100 =
— 1139	— 1. Nov. 1786	Dom. ord. 4 Proc.	Pfarrkirchliches Vermögen	600 =
— 890	— 1. May 1786	Nerar. ord. 3 1/2 Pr.	detto	500 =
— 1162	— 1 Febr. 1777	detto 4 Proc	Thom. Praßnikische Messenstiftung	200 =
— 3366	— 1. May 1786.	detto 3 1/2 Pr.	Von der Pfarrkirche für d. Armeninst.	100 =
— 1143	— 1. Nov. 1786.	Dom. ord. 4 Proc.	Messenstiftung der Filialkirche St. Nicolai in der Pfarr Tschemscheneg	50 =
— 593	vom 1. May 1786	Nerar. ord. 3 1/2 Pr.	Kirchenkapital der neml. Kirche	50 =
— 3350	vom 1. Febr. 1790.	detto	detto	20 =
— 1364	vom 1. Nov. 1786.	detto 4 Proc.	Messenstiftung der Filialkirche St. Georgii in der Pfarr Tschemscheneg	50 =
— 592	vom 1. May 1786.	Nerar. ord. 3 1/2 Pr.	Kirchenvermögen der neml. Kirche	150 =
— 1142	vom 1. Nov. 1786.	Dom. ord 4 Proc.	Messenstiftung der Filialkirche St. Primi u. Feliciani in der Pfarr Tschemschenegg	50 =
— 591	vom 1. May 1786.	Nerar. ord. 3 1/2 Pr.	Kirchenvermögen der neml. Kirche	200 =
— 3352	vom 1 Febr. 1790.	detto	detto	45 =
— 1365	vom 1. Nov. 1786.	detto 4 Proc.	Messenstiftung der Tochterkirche St Leonardi in der Pfarr Tschemschenegg	50 =
— 3351	vom 1. Febr. 1790.	Nerar. ord. 3 1/2 Pr.	Kirchenvermögen der neml. Kirche	40 =

ein Recht zu haben vermeinen, ihre Ansprüche binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend zu machen haben, widrigens vorkommende Obligationen auf weiteres Anlangen der bittstellenden k. k. Bergkammeral Herrschaft und Bogtenobrigkeit Gallenberg für getödtet und kraftlos erklärt, und die Ausfertigung neuer Obligationen veranlaßt werden wird. Laibach am 14. Jänner 1817.

Verlautbarung. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Franz Bucher Steinhauers zu Krainburg als angeblichen Donotary seines Bruders Mathias Bucher, gewesenen Lokalkaplan zu Mautschitsch, in die Ausfertigung des Amortisations- Edikts wegen einer bei der Feuerbrunst in Krainburg etwa verbrannten krain. sländisch- Nerrarial. Obligation vom 1. Novemb. 1792 Nro. 2350 a 4 0/10 auf Dänen Peter Wehning lautend pr. 500 fl. gewilliget werden.

Demnach haben alle Jene, welche aus wech immer für einen Rechte auf bemeldete Obligation einen Anspruch zu haben vermeinen, ihre allfälligen Forderungen binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß vor diesem Stadt- und Landrechte geltend zu machen, als im Widrigen nach Verlauf dieser Frist dieselbe auf weiteres Ansuchen des Bittstellers für getödtet und kraftlos erklärt, und in die Ausfertigung einer neuen Obligation gewilliget werden wird. Laibach am 25. Februar 1817.

E d i k t. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf Ansuchen des Florian Mitsch in seiner Exekutionssache gegen Lukas Sellan wegen durch Urtheil vdo. 1. Okt. 1816. behaupteten 555 fl. N. E. samt Nebenverbindlichkeiten in die öffentliche Feilbietung des dem Exequirten gebührenden, in der Gradtscha Vorsicht sub Nr. 8. allhier liegenden, gerichtlich auf 1429 fl. Metall-Münze geschätzten Hauses, und des ein Drittel Baurtheils in der Kacova Jauscha sub Mappa Nr. 301. im gerichtlichen Schätzungswerte von 150 fl. gewilliget, und zu diesem Ende drey Termine, und zwar der erste auf den 14. April, der zweyte auf den 19. May, und der dritte auf den 23. Juny w. J. und zwar jedesmal um 9 Uhr Vormittags vor diesem Stadt- und Landrechte mit dem Befehle bestimmt worden, daß, wenn bemeldete in die Exekution gesetzter Realitäten weder bey der ersten, noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswert, oder darüber verkauft werden sollten, solche bey der dritten auch unter ihrem Schätzungswerte hindanngegeben werden würden; wozu schon die Kaufsüßigen zu erscheinen, mit dem Anhange vorgeladen werden, daß es ihnen frey stehe, die Schätzung, und die Versteigerungsbedingnisse in der diesseitigen Registratur zu den gewöhnlichen Stunden einzusehen. Laibach den 25. Febr. 1817.

Vermischte Nachrichten.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Die k. k. Ackerbau-Gesellschaft in Krain wird bei der nun zu Ende gehenden Pachtung der 13. am Laibachflusse hinter dem Rastelberge befindlichen Wiesen mit dem Gemeintheil an der Fschza mit Ausnahme der Antheile 11 und 12 dieselben wieder aufs neue verpachten.

Obige Wiesen-Antheile werden auf 3 oder 6 Jahre in Pacht ausgelassen.

Diese neuerliche Verpachtung wird am 26. März 1817 in der Amtskanzley des gefertigten Magistrats statt haben, wo auch in den gewöhnlichen Umständen sowohl Vor- und Nachmittags die diesfälligen Bedingnisse eingesehen werden können. Die einzige Bedingniß welche hier anzumerken kömmt ist, daß der Pacht sämtlicher Wiesenantheile für den Fall des Verkaufes dieser Wiesen ohne aller gerichtlichen oder außer gerichtlicher Einwendung ohne Rücksicht auf die eingegangene Pachtzeit aufzuhören habe.

Magistrat Laibach am 28. Februar 1817.

E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neudeg werden alle jene, welche an die Verlassenschaft des an dem Bure zu Granlach im Neusädler Kreise am 11. Jänner d. J. verstorbenen Hr. Jakob Schuler gewesenem Inhaber des besagten Guts aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen haben, so wie auch jene welche zu selbst etwas schulden, am 14. April d. J. frühe um 9 Uhr in hierortiger Amtskanzley zu erscheinen vorgeladen, welche sich bei dieser Tagung um so gewisser einzufinden als in Widrigen in Bezug der erstern der Verlaß ohne weiters abgehandelt, gegen letztere aber im Wege Rechts alsogleich sùrggegangen wird. Bezirksgericht Neudeg den 5. März 1817.

U b h a n d l u n g. (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Rieselstein zu Krainburg wird allgemein bekannt

gemacht, es sey auf Ansuchen des Hrn. Lukas Perk, wider Hr. Franz Hauptmann wegen behaupteten 700 fl. sammt Interessen und Unkosten in die sistirt gewesenen dritte exekutive Feilbietung des dem gedachten Schuldner gehörigen auf 2500 fl. geschätzten zu Krainburg sub Nr. 20 liegenden Hauses, sammt Garten und Pflanzentheil gewilliget worden, und dazu der 31. d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der dasigen Gerichtskanzley mit dem Besatze bestimmt worden ist daß wenn bei dieser dritten Feilbietung gedachte Haus und Zugehör nicht um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solches auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde. Daher die Kaufsüßigen insbesondere aber die intabulirten Gläubiger hiezu zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Herrschaft Kieselstein zu Krainburg am 4. März 1817.

Verlautbarung. (1)

Von dem Bezirksgerichte Zdrja wird hiemit bekannt gemacht, es sey über Ansuchen des Florian Weich zu Zdrja wegen schuldigen 492 fl. c. s. c. in die recurtive Feilbietung des dem Niklas Kollenz gehörigen der Kammeralherrschafft Zdrja dienbaren, Grundstücks in Mitterlandmla, sammt Haus und Wirtschaftsgebäuden in dem Schätzungswerthe von 800 fl. dann des Viehes, Heues, Hauseinrichtung und Wavergeräths in dem Schätzungsaussschlag pr. 179 fl. 30 kr. gewilligt, und hierzu 3 Termine, nämlich der erste auf den 9. April, und der zweyte auf den 7. May und der dritte auf den 10. Juny l. J. in den 9. Stunden von 9 bis 12 Uhr früh und von 2 bis 6 Uhr nachmittag im Orte Mitterlandmla in dem Hause des benannten Niklas Kollenz No. 7. mit dem Besatze bestimmt worden, daß dasjenige was bey der ersten und zweyten Versteigerung um den Schätzungspreis oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hindan gegeben werden wird.

Wazu die Kaufsüßigen mit dem Anbange vorgeladen werden, daß es ihnen freyseye die Kantsbedingnisse in der diesortigen Gerichtskanzley täglich einzusehen.

Bezirksgericht Zdrja den 9. März 1817.

Edict. (1)

Vom Bezirksgerichte Minkendorf wird dem Michael Zesse, vulgo Urch, Besizer 1 1/2 Hube zu Goditsch mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider ihn bey diesem Gerichte Joseph Wotschnig, vulgo Zesse, Grundbesizer zu Goditsch und Oberrichter der Hauptgemeinde St. Martin, Bezirke Minkendorf, wegen aus dem, vor dem füzgewesenen Steiner Cantons, Notaire Herrn Joh. Nep. Lampe unterm 22 Nov. 1812, Repart No. 50. intabul. 24. Jänner 1815 verabredeten Urtbesprochenen 86 fl. Klage angebracht, und um richterliche Hülfe gebeten.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthalts unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten dem Joseph Thomas Debeuz insgemein Wolte, Hausbesizer und Bürger in der landesfürstlichen Stadt Stein als Curator gestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssoche nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Michael Zesse wird dessen durch öffentliche Ausschrift zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu der auf den 28. May 1817, 8 Uhr Vormittags in hiesiger Amtsstube hiesfalls bestimmten Tagssagung d. i. zu rechter Zeit erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Hand zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nachmahst zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertheidigung dienfam finden wird, maffen er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben wird.

Bezirksgericht Minkendorf am 28. Hornung 1817.

N a c h r i c h t (1)

Auf Verfügung des hohen k. k. Stadt- und Landrechts in Krain, werden auf den 17. Apr. d. J. und die folgenden Tage Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr verschiedene dem — von hier abwesenden vorhinig-französischen Gouvernemen-
t-Buchdrucker Joseph Sardi gehörigen Bücher, Landkarten, Papiere, 83 Stück Kupferblat-
ten, und sonstige Effekten gegen solche baare Bezahlung in guter gangbarer Konv. W.
im Wege der Versteigerung in dem Hause Nr. 208. in der Herrngasse alhier veräußert
werden. Laibach am 14. März 1817.

Unter den Büchern befinden sich vorzüglich die Werke;

1. Avventure di Tellemaco
2. Anatomia con li suoi rispettivi Cupi e descrizione 1^{mo} Tomo, 9 Esem-
emplari, da Caldini.
3. Dizionario Storico de' Culti religiosi, 7 Tom.
4. Elementi di Stoico generale antica, e moderna, di Milot.
5. Istoria della decadenza, e rovina dell' Impero romano, da Gibbon
12 Tom.
6. Lezioni di Fisica Sperimentale, di Nollet.
7. Opere di Antonio Bafaelo Mngs.
8. Opere del Sig. Pietro Metastasio.
9. Opere di C. Cornelio Tacito.
10. Parnaso de' Poeti classici, 17 Tom.
11. Storia generale delle Congiure, conspirazioni e Sollerazioni celebri,
12 Tom.
12. Storia dei Viaggi in Europa, dell' Inglese Giulielmo Cox. 10 Tom.
13. Storia romana, di Lorenzo Echard, 12 Tom.
14. Storia generale civile, naturale politica, e religiosa di tutti i popoli
del mondo, 15 Tom.
15. Viaggi d' Antenore nella Grecia, e nell' Asia, 7 Tom. 7 Esemplari.
16. Viaggio d' Anacarsi il giovine nella Grecia, 12 Tom. 2 Esempl.
17. Molte Carte geografiche, cio è dell' Europa, — Teopografica del
Friul, — dell' Impero Settentrionale Ottomanno; — Carta titolata il Polesine
di Rovico, — il Ducato di Ferrara, e la parte meridionale del Dugato, —
Carta dell' Inghilterra, — della Dalmazia, — della veneta Laguna antica e
moderna, — Africa, — America, e Asia; Carta Topografica delle Bocche di
Cattaro, Monte negro, e parte dell' Albania. Carta titolata: les Provinces du
veronese, du Vicentin, du Padovan, du Polesine de Rovico. Nuova Carta ma-
rittima in 32 parte ligata in Carton bleu. di Guiseppe Grubas.

A n z e i g e. 1)

Unterzeichneter hat die Ehre anzuzeigen, daß er nebst allen Specerey = Farbe
und Eisengeschmeid = Waaren um die billigsten Preise, auch einen trockenen gu-
ten Stockfisch das Pfund um 5 Kreuzer und gewässerten das Pfund um 4 und
6 Kreuzer verkauft, und sich zum geneigten Zuspruch empfiehlt.

Joh. B. Sittar,
zum goldenen Anker in der Altenmarktsgasse.

E d i k t (2)

Vom dem Bezirksgerichte Kommanda Laibach wird allgemein bekannt gemacht, es sey auf Ansuchen des Barthelme Smuck von Laibach, wider Gregor Schidan Grundbesitzer zu Weßnitz wegen schuldigen 31 fl. 26 kr. sammt weitem Executionskosten in die executive Feilbietung des dem Schuldner eigenthümlichen, am 26. Aprill 1816 executive geschätzten Mobilar-Vermögens als Vieh und Wagen gewilliget, und zu diesem Ende die Feilbietungstagsakungen auf den 27. März, dann 10. und 24. Aprill l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in der Wohnung des Schuldners Gregor Schidan bestimmt worden, wozu alle Kauflustige zu erscheinen hiemit vorgeladen werden.

Laibach den 18. Februar 1817.

E d i k t (2)

Vom Magistrate der k. k. Landesfürs. Kreisstadt Judenburg in Steyermark wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Daß die zum Johann und Anna Baumgartnerischen Verlass gehörige Apotheke und Requisten allda sammt dem auf dem Plaze sub Pro. 20 liegenden Hause, welches ebener Erde aus 2 Zimmern, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Speißgewölb, den 3 gewölbte Behältnisse, Apotheken-Gewölb, Laboratorium, 1 Keller auf 30. Stactin. Im 1. Stock aus 5 Zimne, 1 Kammer, 1 Küche, Vorsaal, 2 Kräuter-Kammern, 2 Gewölber, und 1 Kammer besteht. Der 2. Stock ist unausgebaut; Die Bedachung befindet sich im guten Zustande, Garten und 5 Foch messenden Waldantheil, auch wird noch angesetzt, daß die Apotheke selbst sich auf einem guten Posto befindet, mehrere Meilen in Umkreis als von Leoben bis Friesach sich keine andere befindet, und der Absatz der Medicamenten immer beträchtlich, im Wege der Versteigerung bei der am 28. April d. J. Vormittag um 9 Uhr ob dem allhiefigen Rathhause angeordneten Tagesakung um den Ausrufspreis von 8000 fl. U. E. hindangegeben werden wird. Die Hauptbedingnisse sind folgende;

- a. hat der Meistbietber soglich beim Abschluß der Lizitation 2000 fl. zu erlegen, dann alljährlich 1000 fl. U. E. von dem Erstetzungstage angerechnet bis zur völligen Tilgung des Kaufschillings nebst den laufenden 5 o/o Zinsen.
- b. Die vorfindigen Medicamenten werden dem Ersterer um den Schätzungswert in W. überlassen, und müssen gleich baar bezahlt werden. Wozu alle Kauflustigen vorgeladen werden.

Magistrat Judenburg den 22. Feb. 1817.

V e r l a u t b a r u n g. (2)

Vom dem Bezirkskommissariate der Staatsherrschaft Minkendorf in Oberkrain wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Abschließung eines neuen Fleisch-Ausschrottung-Vertrags die landesfürsliche Stadt Grein, und die dazu gehörigen Gegenden auf ein Jahr seit 24. Aprill 1817 bis dahin 1818 eine öffentliche Vachtversteigerung, und zwar für den 10. des kommenden Aprill Monats von 9 bis 12 Uhr Frühegeung, und die diesfällige Fleischauschrottung in niedrigsten Preisen ausüben zu wollen, und jenem die Vachtung verliehen werden, der die diesfällige Fleischauschrottung in niedrigen Preisen ausüben zu wollen, sich auszuweisen erklären, und die diesfälligen Bedingnisse genau halten zu können, sich auszuweisen vermögen werde. Diejenigen also, welche sich zu der Uebernahme geneigt finden, sind zu der diesfälligen Feilbietung am gedachten Tage zur bestimmten Stunde in diese Bezirkskanzley zu erscheinen höchst eingeladen. Die diesfälligen Ausschrottungsbedingnisse können zu gewöhnlichen Amtsstunden hier täglich eingesehen werden.

Bezirkskommissariat Minkendorf am 10. März 1817.

V e r l a s s ; A n m e l d u n g. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Obtrischach wird anmit allen jenen, die auf den Verlass der am 26. Nov. 1816 zu St. Veit ob Laibach verstorbenen Reuschlerin Ursula verwittibten Kiemscher, gebohrnen Marceg, eine gegründete Zur Beylage Pro. 22,

dete Forderung, aus welcher immer für Rechtstitel zu stellen berechtigt sind, kundgemacht: daß selbe den 20. März d. J. Vormittags 10 Uhr bey diesem Gerichte im Schlosse Görtschach sich sogewiß anmelden, und ihre Ansprüche liquidiren sollen, widrigens der Verlaß abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingewortet werden wird. Bezirksgericht Görtschach am 1. März 1817.

Verlaß & Anmeldung. (3)

Vom Bezirksgerichte Herrschaft Görtschach wird hiemit allen jenen, die auf den Verlaß des am 10. Jänner d. J. zu Gollwerdu an der Gruben verstorbenen 37 Hüblers Thomas Eihergan eine gegründete Forderung, aus welcher immer für Rechtstitel zu stellen berechtigt sind, kundgemacht, daß selbe den 20. März d. J. Vormittags 10 Uhr bey diesem Gerichte im Schlosse Görtschach sich sogewiß anmelden, und ihre Ansprüche liquidiren sollen, widrigens der Verlaß abgehandelt werden wird. Bezirksgericht Herrschaft Görtschach am 1. März 1817.

Verlaß & Anmeldung. (3)

Vom Bezirksgerichte Herrschaft Görtschach wird anmit allen jenen, die auf den Verlaß des am 24. April 1815. zu Ständentschitz verstorbenen Halbhüblers Mathias Narobe, eine gegründete Forderung, aus welcher immer für einem Rechtsgrunde zu stellen berechtigt sind, kundgemacht, daß selbe den 20. März l. J. Vormittags 9 Uhr bey diesem Gerichte im Schlosse Görtschach sich sogewiß anmelden, und ihre Ansprüche liquidiren sollen, widrigens der Verlaß abgehandelt werden wird.

Bezirksgericht Herrschaft Görtschach den 1. März 1817.

Versteigerung. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird bekannt gemacht, daß über Anlangen des Jern Jenko wider Maria Lautscher, geb. Jenko, wegen schuldigen 83 fl. 30 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten in die erekt ve Feilbiethung der, der Staatsherrschaft Laak sub Urb. Nro. 704. zinsbaren, gerichtlich ve Feilbiethung auf 183 fl. 20 kr. und mit dem Funco instructo auf 191 fl. 9 kr. geschätzten Hube der Schuldnerin Maria Lautscher in Todraich, H. 3. 6. gezwilliget, und hierzu 3 Termine, nämlich der Tag auf den 26. März, 28. April und 24. May d. J. jedesmahl Nachmittags von 2. bis 5. Uhr in Orte der Hube mit dem Beyfage bestimmt worden seyn, daß, wenn die Hube sammt Zugehör weder bey der ersten, noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden wird.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laak am 26. Feb. 1817.

E b i t t. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Ponowitz wird hiemit bekannt gemacht, daß von diesem Gerichte auf Anlangen des Mathäus Bodisheg zu Treffen in die Feilbiethung der wegen schuldigen 100 fl. 39 kr. 2 dt. M. R. c. s. c. in die Erektion gezogenen, dem Franz Bodisheg zu Krisschate gehörigen, dem Gu'e Wildenea sub Hectif. Nr. 43. zinsbaren und auf 583 fl. 5 kr. geschätzten einer ganzen Ruffrechtshube sammt An- und Zugehör gezwilliget wurde, und hierzu drey Termine, und zwar der erste auf den 21. Jänner der zweyte auf den 22. Februar und der dritte auf den 22. März 1817. jederzeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte Krisschate mit dem Beyfage bestimmt sind, daß diese Realität, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten Feilbiethungstagsatzung auch unter dem Schätzungswert hindanngegeben werden würde. Wozu die Kauflustigen, wie auch die

intabulirten Gläubiger eingeladen werden. Die Verkaufsbedingnisse können in der hiesigen Gerichtskanzley täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Pondschtch am 13. Dez. 1816.

Anmerkung. Bey der zweyten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Vom Bezirksgerichte Minkendorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansehen des Aler Tomelli vulgo Jesch, Realitätenbesitzer zu Gorra als Gewaltshaber der 7 Florian Sporischen Erben zu Minkendorf, wider die Eheleute Jur et Katharina Zerische in gemein Jagel zu Stein, wegen mit Vergleichs-Protokoll vdo. Stadt. richt. Stein 20. May 1802. liquidirten 101 fl. 20 1/2 kr. sammt Nebenschuldigkeiten in die exekutive Veräußerung ihres der Stadt Stein Grundbuchs T. 1. sub Rectif. Nr. 4138 Hauszahl 56180 zinsbaren durchaus gemauerten in der Spitalgasse gelegenen Hauses sammt An- und Zugehör bestehend aus 1 Stube, 1 Kammerlein, einen Keller, und einen hölzernen Stall geschätzt 130 fl. — und den dazu gehörigen 5 Antheilen, als:

1	Stück in Gotteska	2 fl. 30 kr.
1	— do.	2 = 30 =
1	— v' Pottosch	6 —
1	— v' Langart	3 = —
1	— Scherofa Gotteska	5 = —

Summa 149 = — =

gewilliget und dazu 3 Tagsatzungen die 1. auf den 23. Jänner die 2. auf den 26. Feb. und die 3. auf den 27. März d. J. iederzeit von 9 bis 12 Uhr bestimmt worden, daß daß diese Realitäten weder bei der 1. noch 2. Feilbietung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollten, solche auch bei der 3. und letzten unter demselben hindangegeben würden.

Es werden demnach allen jenen, so dieß Haus sammt Zugehör gegen so gleich bare Bezahlung an sich zu bringen Lust tragen hie mit eingeladen, zur obgedachten Zeit ihre Anbothe an dem bestimmten Ort zu machen.

Staatsherrschaft Minkendorf am 18. Dez. 1816.

Weder bei der ersten, noch 2ten Veräußerungstagsatzung hat sich jemand gemeldet.

Feilbietungs - Edikt. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird andurch bekannt gemacht, es seye auf Anlangen des Johann Brodnik in die exekutive Feilbietung der dem Thomas Sakraischeg vom Mramorovu gehörigen, der Grafschaft Kuersberg zinsbaren 154 Hube gewilliget worden.

Dazu sind nachstehende drey Feilbietungstagsatzungen, nämlich: die erste den 27. März, die zweyte den 26. April, und die dritte den 23. May allezeit von 9 bis 12 Uhr Vor- und von 3 bis 6 Uhr Nachmittag mit dem Besatze bestimmt, daß, wenn diese Realitäten bey der ersten und zweyten Feilbietung nicht um dem Schätzungswert und darüber an Mann gebracht werden würden, um dem Schätzungswert und darüber an Mann gebracht werden würden, selbe bey der dritten und letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hindangegeben werden würden; wozu die Kauflustigen eingeladen sind.

Die Kaufbedingnisse können in dieser Bezirkskanzley eingesehen werden.

Schneeberg den 24. Febr. 1817.

A n z e i g e. (2)

Durch die mir bis jetzt bewiesene Unterstützung des verehrungswürdigsten Publikums in dem Stand gesetzt, habe ich meine seit 15 Jahren bekannte Baumschule so mit den edelsten Fruchtgattungen vermehrt, daß jetzt die Hrn. (P. L.) Liebhaber mit Nutzen angelegte Gattungen gegen Bezahlung von 30 kr. pr Stück können beziehen werden.

Folgende Gattungen sind:

Große Mirabellen, süße Mirabellen süße Rintlod, frühe Ringlod, französische Pflaumen, rothe Pflaumen, gelbe Pflaumen, damascener Pflaumen, gelbe Spindling, große Biergöles, Amalia von Frankreich, Beuzzi, Brunner-Zweitschen. Frühe Amrilen, späte Amrilen, schwarze Amrilen, weiße Feigen, schwarze Feigen, grüne Feige, Madonnafeigen, spanische Weichsel, frühe Kirschen, schwarze Kirschen, rothe Kirschen, gelbe Lazzarolli, rothe Lazzarolli, große Nispeln von Paris Nispeln ohne Kern, frühe Pfirsich, späte Pfirsich, Venuspfirsich, getüpfelte Pfirsich, nackte Pfirsich, weiße Pfirsich, Pfirsich von Verona, gelbe Pfirsich n. s. w. weiße Butterbirn, rothe Butterbirn, Winterbutterbirn, Pfundbirn, Salzburgerbirn, Zwergsalzburgerbirn, große Muskat, Muskatsteller, Huteltasch, Brutobuone, Spina Carpe, Isebart, Nalvoiz, Kaiserbirn, Königsbirn, Winterpergamot, Sommerpergamot, gestreifte Pergamot, Bingerbirn, Sommervieregales, Wintervieregales, frühe Pfingstbirn, Christbirn, Laurengbirn, Lederbirn, Spadaubirn, Frauenbirn, Küblerbirn, Weizenbirn, Pizordibirn, Herzbirn, Martinihirn, Hirtenbirn, Glasbirn, Frauenthobel, Blatbirn, Modena-Aepfel, Goldtrauer, Tafel, Maschanski, Zwiesel-Aepfel, Rüben, Augustiner, Levantiner-Mandosa Cossanzeta, beste-Aepfel, Calvil, Königs- und Paradies-Aepfel. Edelwein. Neben das Stück zu 12 kr, großer Muskat von Smirna, Tokai, Zwieben ohne Kern, Pöppel, Malvaad, Malvasia, Bersamin, Rifosco, Pergola Gemischte gute Gartungen 100 Stück 1 fl. 20 kr. Entinara den 20. Jänner 1817. Joseph Serschin k. k. Lokalk. plan bei Triest.

A n z e i g e. (2)

Von der Direction der k. k. Musterhauptschule allhier wird angezeigt, daß die öffentliche Winterprüfung der zu Hause für die deutschen Schul-Classen unterrichteten Schüler am 29. März die schriftliche Prüfung, den 31. März Nachmittags die mündliche Prüfung derselben aus den Lehrgegenständen der ersten Classe, den 1. April Vormittags aus jenen der zweyten Classe, und Nachmittags werden die Privat-Schüler der dritten Classe mündlich geprüft.

Diese Schüler haben sich daher mit ihren Privat-Lehrern den 23. März in der Normal-Schul-Directions-Kanzelley zu melden und eine Tabelle zu überreichen, worin auf ihr Lauf- und Familien-Nahme Geburtsort: Alter; Stand der Aeltern; oder wenn sie keine mehr haben, des Vormundes; der nächsten Auerwandten; ihre Wohnung; der Name und der Stand ihres Privat-Lehrers und die Classe, aus welcher sie geprüft werden sollen, angemerkt sind. Die Schüler haben sich auch mit den Zeugnissen der vorhergehenden gesetzlichen Prüfungen; die Privat-Lehrer aber mit ihren pädagogischen Zeugnissen auszuweisen.

Auch werden Prüfungen aus mehreren Classen zugleich als geschwindig nicht zugelassen.
Lairbach den 10. März 1817.

E d i k t. (2)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Kieselstein zu Krainburg wird allgemein bekannt gemacht, daß am 29. d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dasiger Gerichtskanzelley die zu dem Verlasse der verstorbenen Frau Rosalia Drechounig gehörigen Präziosen bestehend in 9 Schnür-Hals-Perlen, einer goldenen Kette, und einem diamantenen Kreuz, sammt Maschen, an einer Schnur guter Granaten durch öffentliche Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung hindan gegeben werden würden. Daher die Kauflustigen hiezu eingeladen werden.

Bezirksgericht der Herrschaft Kieselstein zu Krainburg den 3. März 1817.